

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

15
-31
2118 034

UWG § 3

Medaillenwerbung

Für die Frage, ob und in welcher Weise auf Ausstellungen erworbene Auszeichnungen zur Reklame für Erzeugnisse des Unternehmens benutzt werden dürfen, kommt es auf Wortlaut und Sinn der Verleihungsurkunden an. Ein demnach an sich nicht zu beanstandender Hinweis auf die Verleihung einer solchen Auszeichnung (Medaille) zu Werbezwecken kann jedoch wegen der Art des Hinweises im Einzelfall unlauter sein. Das ist der Fall, wenn vor Jahrzehnten verliehene Medaillen bei der Werbung für ein neu aufgenommenes Erzeugnis in einer Weise verwendet werden, daß der irrige Eindruck erweckt wird, es handle sich um ein vielfach prämiertes, seit langem hergestelltes, altbewährtes Erzeugnis.

BGH, Urt. v. 1. Dezember 1960 - I ZR 6/59

OIG Frankfurt (Main)

LG Frankfurt (Main)

I ZR 6/59

Verkündet
am 1. Dezember 1960
Grunau, Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] & Co., Sektkollerei, W [REDACTED],
B [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma E [REDACTED] GmbH, K [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Julius W [REDACTED]
und Heinz H [REDACTED], beide wohnhaft in K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß,
Dr. Spreng, Dr. Löschner und Jungbluth

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 27. November 1958 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin importiert und vertreibt als Generalvertreterin der französischen Herstellerfirma I. V. [REDACTED] den Apéritif "BYRRH". Die Beklagte vertreibt den Apéritif "Picon Cordial", den die Firma P. [REDACTED] (S. A. P.) Société Anonyme Des Anciens Etablissements Amer P. [REDACTED], L. [REDACTED] - P. [REDACTED], eine Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1837 gegründeten Firma P. [REDACTED] & Cie., - im folgenden "Firma P. [REDACTED]" genannt - seit 1952 vorwiegend für den deutschen Markt herstellt.

Das Erzeugnis der Beklagten kam, nachdem die anfänglich verwendete Bezeichnung "Aromatique" durch "Apéritif" ersetzt worden war, mit einem Etikett in den Handel, auf dem Auszeichnungsmedaillen von Ausstellungen aus den Jahren 1862 bis 1900 unter Beifügung des jeweiligen Ausstellungsortes und Jahres in Golddruck um ein blaues Oval gruppiert waren, das die Worte "P. [REDACTED] Apéritif C. [REDACTED]" bzw. "Levallois P. [REDACTED] & Cie. P. [REDACTED]" trug. Für ein ähnliches Etikett, das denselben Kranz von Auszeichnungsmedaillen aufweist, hat die Firma P. [REDACTED] am 24. April 1952 in Frankreich Zeichenschutz erlangt und am 3. Juli 1952 die internationale Registrierung der Marke Nr. 162 591 erwirkt. Das Zeichen wurde vom Deutschen Patentamt gemäß Art. 5 des Madrider Markenabkommens überprüft. Das Deutsche Patentamt hat die Schutzfähigkeit bejaht, nachdem die Zeicheninhaberin zum Nachweis des Gründungsjahres und des Besitzes der Auszeichnungen eine Bescheinigung des Notars Francis I. [REDACTED] aus Marseille vom 22. September 1953 vorgelegt hatte.



Die Klägerin ist der Auffassung, daß das von der Beklagten für den Apéritif "P [REDACTED] C [REDACTED]" benutzte Flaschenetikett irreführend und seine Verwendung deshalb unzulässig sei.

Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag:

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. es zu unterlassen,

- a) bei dem Vertrieb des Apéritifs "P [REDACTED] C [REDACTED]" und bei der Werbung für diesen Apéritif eine Ausstattung, insbesondere auf Etiketten zu verwenden, bei der Auszeichnungsmedaillen aus den Jahren 1862 bis 1900 zu der Markenbezeichnung in Beziehung gebracht werden, vornehmlich dergestalt, daß diese Medaillen entweder in unmittelbare Nähe der Markenbezeichnung gerückt oder insbesondere in Form eines Kranzes um ein blaues Oval gruppiert werden, das seinerseits das Wort "P [REDACTED]" als augenfälligen Aufdruck trägt oder mit diesem Worte sonstwie augenfällig in Verbindung steht,
- b) weitere mit der besagten Ausstattung etikettierte P [REDACTED]-C [REDACTED]-Flaschen, sei es von eigenen Lägern, sei es von den der Beklagten zur Verfügung stehenden Außenlägern, in den Verkehr zu bringen,

2. unverzüglich sämtliche, an den Groß- und Einzelhandel zum Zwecke des Weiterverkaufs an den Letztverbraucher gelieferte Apéritif-Flaschen aus dem Verkauf zu ziehen, die mit einem gemäß Ziff. 1 a) ausgestatteten Etikett versehen sind.

Mit den weiteren Anträgen II, III und IV hat die Klägerin um Feststellung der Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Zuerkennung der Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils gebeten.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin vorgetragen, sie bestreite die Verleihung der auf dem beanstandeten Etikett dargestellten, angeblich auf Ausstellungen der Jahre 1862 bis 1900 erworbenen Auszeichnungen. Wenn überhaupt, seien sie der Firma P. nur für ihre damaligen gewerblichen Leistungen, also in der Hauptsache für ihren seit langem unter dem Namen "Amer P." bekannten Bitterlikör verliehen worden. Allenfalls könne dieses Erzeugnis mit den Medaillen ausgestattet werden - was übrigens nicht einmal in Frankreich geschehe -, jedoch nicht der erst 1952 in das Fertigungsprogramm aufgenommene Apéritif, der sich nach Herstellungsart und Geschmack wesentlich von dem "Amer P." unterscheide, einen weit geringeren Alkoholgehalt besitze und zu erheblich höherem Preis angeboten werde. Durch die Verwendung des Medaillenkranzes in der ersten wie in der veränderten Gestaltung des Etiketts werde der falsche Eindruck erweckt, daß der Apéritif ein sehr altes und vielfach prämiertes Erzeugnis der Firma P. sei. Die Beklagte, die mit der irreführenden Ausstattung den deutschen Markt für sich erschließen wolle, habe zumindest grob fahrlässig gehandelt, und ihr, der Klägerin, einen empfindlichen Schaden zugefügt.

Die Beklagte hat sich demgegenüber in erster Linie auf den Zeichenschutz der Firma P. berufen, von der sie ihr Recht zur Benutzung des Zeichens ableite. Sie hat die Auffassung vertreten, die Klägerin könne, solange die internationale Marke in der Bundesrepublik Schutz genieße,

keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche erheben, sondern höchstens gegen die Zeicheninhaberin auf Entziehung des Zeichenschutzes klagen. Weiterhin stehe der Klage entgegen, daß sie eine nur teilweise Unterlassung der Zeichenbenutzung anstrebe, obwohl sich die Unterlassungs- ebenso wie die Löschungsklage auf das gesamte Zeichen beziehen müsse. Ferner hat die Beklagte geltend gemacht, das Etikett sei nicht irreführend. Die rechtmäßige Verleihung der Auszeichnungen könne jederzeit nachgewiesen werden. Sie seien der Firma P. [REDACTED] allgemein für ihre guten gewerblichen Leistungen gewährt worden. Daß das Publikum glaube, die Medaillen bezögen sich auf das einzelne Erzeugnis, sei nicht anzunehmen, zumal durch die räumliche Anordnung des Namens "P. [REDACTED]" und der Beschaffenheitsangabe "Apéritif C. [REDACTED]" im Mittelfeld des Etiketts deutlich gemacht werde, daß "P. [REDACTED]" der Firmenname des Herstellers sei. Die Verwendung früher verliehener Auszeichnungen für neu aufgenommene Erzeugnisse entspreche im übrigen, wie verschiedene Beispiele zeigten, einem allgemeinen Gebrauch und sei im Streitfalle um so weniger bedenklich, als der Apéritif "P. [REDACTED] C. [REDACTED]" von der gleichen Güte sei wie der Likör "Amer P. [REDACTED]". Der Unterschied im Alkoholgehalt und im Preise spiele hierbei keine Rolle.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den auf Unterlassung und Beseitigung gerichteten Klageanträgen I 1 a) und b) sowie I 2 stattgegeben, den auf Zuerkennung der Bekanntmachungsbefugnis gerichteten Klageantrag IV dagegen abgewiesen. Die auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Auskunftserteilung gerichteten Klageanträge II und III hat es nicht für entscheidungsreif erachtet.

Mit ihrer Berufung begehrte die Beklagte Aufhebung dieses Teilurteils und Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragte Zurückweisung der Berufung.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten auf deren Kosten zurückgewiesen, den Urteilsausspruch des Landgerichts jedoch zwecks genauer Erfassung der Verletzungstatbestände in dem die Beklagte verurteilenden Teile wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, ^{es} zu unterlassen,

- a) bei dem Vertrieb des Apéritifs "P. C." Flaschenetiketten und bei der Werbung für diesen Apéritif die Abbildung von solchen Etiketten zu verwenden, auf denen sich ein als Blickfang wirkender Kranz von Ausstellungsmedaillen aus den Jahren 1862 bis 1900 befindet, der die Inschrift "P. Apéritif C." oder "P. Aromatique C." umschließt oder in dessen Mitte neben der Ortsangabe "L. - P." die Firmenbezeichnung "P. & Cie" in der Weise angebracht ist, daß der Bestandteil "& Cie" in geringerer Schriftgröße als der Name "P." erscheint,
- b) weitere mit solchen Etiketten ausgestattete P.-C.-Flaschen, sei es von eigenen Lagern, sei es von den der Beklagten zur Verfügung stehenden Außenlagern, in Verkehr zu bringen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt,

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils alle an den Groß- und Einzelhandel zum

Zwecke des Weiterverkaufs an Letztverbraucher gelieferten Apéritif-Flaschen aus dem Verkehr zu ziehen, soweit das Etikett der vorliegenden Entscheidung widerspricht und ihr die Verfügung über die Flaschen noch zusteht.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht hat zur Frage der Zulässigkeit des von der Klägerin erhobenen Unterlassungsanspruchs die Auffassung vertreten, die Klägerin sei entgegen der Meinung der Beklagten nicht genötigt gewesen, eine Klage aus § 11 Abs. 1 Ziff. 3 WZG auf Entziehung des Zeichenschutzes gegen die Firma P. als Inhaberin der internationalen Marke Nr. 162 591 zu erheben; es habe vielmehr im Belieben der Klägerin gestanden, die Beklagte statt dessen aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Auffassung befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der in Rechtslehre und Rechtsprechung seit langem einhellig vertretenen, vom erkennenden Senat geteilten Rechtsmeinung (vgl. u.a. BGH GRUR 1955, 251 - Silberal). Das Berufungsgericht ist auch zutreffend den Schlußfolgerungen entgegengetreten, die die Beklagte an die Bestimmungen des Art. 6 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung vom 2. Juni 1934 geknüpft hat. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, die genannte Vor-

schrift regelt nur, unter welchen Voraussetzungen einer internationalen Marke der zeichenrechtliche Schutz in den Verbandsländern versagt oder ein fälschlich gewährter Schutz wieder entzogen werden könne. Eine Vorzugsstellung gegenüber dem inländischen Warenzeichen des Inhaltes, daß gegen den Inhaber oder den Benutzer der international registrierten Marke Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche aus anderen als zeichenrechtlichen Gesichtspunkten nicht erhoben werden könnten, ist damit nicht eingeräumt (vgl. BGHZ 18, 1, 12). Schließlich hat das Berufungsgericht mit Recht auch den Einwand der Beklagten für unbegründet erachtet, der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch dürfe sich nicht auf ein Verbot einzelner Zeichenelemente beschränken, sondern müsse auf ein Verbot des Zeichens im ganzen abzielen.

Die Revision hat gegen die Zulässigkeit der Klage auch keine Bedenken erhoben.

- II. In sachlicher Hinsicht erachtet das Berufungsgericht die Klageansprüche, die im Teilurteil des Landgerichts zur Verurteilung der Beklagten geführt haben, unter dem Gesichtspunkt des § 3 UWG für begründet.

Nach Bejahung der sonstigen Voraussetzungen des § 3 UWG geht das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob die in den Etiketten in Wort und Bild erscheinenden Angaben über verliehene Auszeichnungen richtig oder unrichtig sind, davon aus, daß es einmal darauf ankomme, ob die abgebildeten Medaillen tatsächlich der Firma P. auf den angegebenen Ausstellungen und zu den angegebenen Zeiten verliehen worden seien und ob es sich bei ihnen um echte, von hierzu berufenen Stellen erteilte Anerkennungen für

besondere gewerbliche Leistungen handele, und zum anderen darauf, ob die Beklagte von den Auszeichnungen in einer Weise Gebrauch mache, die ihrer Bedeutung und Tragweite entspreche und nicht geeignet sei, bei den in Betracht kommenden Verkehrskreisen irrtümliche Vorstellungen hervorzurufen. Die erste dieser Fragen könne, so führt das Berufungsgericht im Anschluß hieran aus, nicht ohne weitere Erhebungen beantwortet werden. Die notarielle Erklärung, mit der sich das Deutsche Patentamt habe begnügen können, reiche für das Streitverfahren zum Nachweis der rechtmäßigen Verleihung der Medaillen nicht aus; aus den mit Bezug auf die Medaille des Jahres 1895 von den Parteien überreichten Unterlagen sei nicht einmal für diese Auszeichnung ein eindeutiges Bild zu gewinnen. Einer weiteren Aufklärung in dieser Hinsicht bedürfe es jedoch nicht. Auch wenn man die rechtmäßige Verleihung der Auszeichnungen unterstelle, sei die Verwendung des Medaillenkranzes auf den Etiketten der Beklagten - sowohl in ihrer ursprünglichen wie in der abgeänderten Ausführung - als irreführend anzusehen. Bei einem nicht unbeträchtlichen Teile der in Frage kommenden Verkehrskreise könne nämlich der falsche Eindruck entstehen, als bezögen sich die Auszeichnungen auf den Apéritif "P. C." und als sei dieser demnach ein seit mehreren Menschenaltern hergestelltes, altbewährtes und wegen seiner Güte vielfach prämiertes französisches Erzeugnis. Daß diese Beurteilung des Medaillenkranzes nahe liege, könnten die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Senats bereits aus eigenem Wissen feststellen und sei im übrigen - unabhängig hiervon - durch die in der Sitzung vom 2. Oktober 1958 durchgeführte Beweisaufnahme eindeutig bestätigt worden.

Bei der näheren Begründung seiner Auffassung geht das Berufungsgericht davon aus, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Abnehmerkreise beziehe den Medaillenkranz nicht auf die Herstellerfirma, sondern auf das mit dem Etikett versehene Erzeugnis. Bei der blickfangartigen Anordnung und Ausführung und der dadurch gegebenen besonderen Hervorhebung des Medaillenkranzes sei auch anzunehmen, daß diese Abnehmer, ^{die} dem Medaillenkranz besondere Aufmerksamkeit schenkten, sich dann auch für Einzelheiten interessierten und feststellten, daß es sich um Auszeichnungen aus lange zurückliegender Zeit handele. Daraus entstehe zwangsläufig die Vorstellung, daß der Apéritif "P. C." ein altbewährtes und vor vielen Jahrzehnten häufig mit Auszeichnungen bedachtes französisches Erzeugnis sei. Diese Auffassung liege, so führt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang noch aus, für den mit den französischen Apéritifsorten und den Herstellungsstätten wenig vertrauten deutschen Abnehmer besonders nahe, wenn das Etikett im Inneren des Medaillenkranzes die Inschrift "P. Apéritif C." oder "P. Aromatique C." zeige; der Einwand der Beklagten, in dieser Inschrift wirke nur das Wort "P." als Firmenname, während die beiden anderen Worte bloße Beschaffenheitsangaben seien, gehe fehl. Der deutsche Käufer, der die inhaltliche Bedeutung des Wortes "C." in der Regel nicht kenne, werde vielmehr die - auch im obersten Feld des Etiketts gemeinsam erscheinenden - Worte "P. C." gewöhnlich zusammenfassen und nicht als Firmennamen in Verbindung mit einer Beschaffenheitsangabe, sondern als eine Warenbezeichnung ansehen, die das mit dem Etikett versehene Erzeugnis kennzeichnen solle. Schließlich stellt das Berufungsgericht noch fest, es werde auch bei der abgeänderten Ausführungsform, bei der das blaue Mittelfeld die Worte "L. P. & Cie" trägt, nicht selten zu jener Vorstellung kommen, jedenfalls

solange der auf ein Gesellschaftsverhältnis und damit auf einen Firmennamen hindeutende Zusatz "& Cie" in kleineren Buchstaben erscheine als das durch Schriftgröße und Anordnung besonders hervorgehobene Wort "P■■■■", so daß es infolgedessen von dem flüchtigen Beschauer leicht übersehen werden könne.

Die bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Abnehmer gegebene Vorstellung sei aber, so legt das Berufungsgericht weiter dar, unrichtig, denn es treffe weder zu, daß der Apéritif "P■■■■ C■■■■" ein seit vielen Jahrzehnten im Handel befindliches Erzeugnis der Firma P■■■■ sei, noch, daß gerade für dieses Erzeugnis die abgebildeten Ausstellungsmedaillen verliehen worden seien. Hierbei spiele es keine entscheidende Rolle, ob die Auszeichnungen der Firma P■■■■ für bestimmte seinerzeit von ihr hergestellte Erzeugnisse, etwa für den unstreitig seit langem gut eingeführten Bitterlikör "Amer P■■■■" verliehen worden seien, oder allgemein für ihre gewerblichen Leistungen im Zeitpunkt der Verleihung. Selbst wenn man auch in dieser Frage zugunsten der Beklagten letzteres unterstelle, sei die Verwendung des Medaillenkranzes in der beanstandeten Ausführung irreführend, weil sie nicht deutlich mache, daß sich die Auszeichnungen nur im allgemeinen auf früher gute Leistungen der Herstellerin und nicht auf das mit dem Etikett versehene Erzeugnis bezögen, und weil sie nicht erkennen lasse, daß es sich bei dem Apéritif "P■■■■ C■■■■" um ein neues Erzeugnis handle, das zur Zeit der Verleihung der Auszeichnungen noch nicht zum Herstellungsprogramm der Firma P■■■■ gehörte.

Im Anschluß hieran pflichtet das Berufungsgericht der vom Landgericht vertretenen Auffassung bei, daß die Verwendung

früher verliehener Auszeichnungen bei der Werbung für neu aufgenommene Erzeugnisse zwar nicht in jedem Falle irreführend sei. Sie werde beispielsweise dann zugelassen werden können, wenn zwischen der Verleihung und der Aufnahme des Artikels nur eine kurze Zeitspanne liege und die neue Ware eine Weiterentwicklung bereits früher vertriebener Erzeugnisse darstelle. Im Interesse der Wahrheit der Werbung müßten einer solchen Verwendung alter Auszeichnungen für später aufgenommene Erzeugnisse jedoch, so meint das Berufungsgericht weiter, angemessene Grenzen gesetzt werden. Zu einer grundsätzlichen Behandlung der Frage, wie weit diese Grenzen zu ziehen seien, insbesondere welche Zeitspanne im äußersten Falle zwischen der Verleihung der Auszeichnungen und der Einführung des neuen Erzeugnisses liegen dürfe, und welcher innere Zusammenhang zwischen den früheren Produkten des Werbungtreibenden und der neu eingeführten Ware bestehen müsse, gebe der hier vorliegende Fall keinen Anlaß. Hier jedenfalls sei die Zeitspanne so groß und die innere Beziehung des im Jahre 1952 auf den Markt gebrachten Apéritifs zu dem Herstellungsprogramm der Firma P. in den Jahren 1862 bis 1900 so gering, daß die Verwendung der alten Auszeichnungen beim Vertrieb des neuen Erzeugnisses als grob irreführend angesehen werden müsse. Die beiden von der Beklagten erwähnten Gegenbeispiele seien insofern wesentlich anders gelagert, als bei ihnen eine weit engere innere Beziehung zwischen dem früheren und dem neuen Erzeugnis bestehe: Der neu aufgenommene "Vermouth-Sec" der Firma M. & R. unterscheide sich nämlich von dem früheren Erzeugnis nur dadurch, daß er nicht wie dieses aus Rotwein, sondern aus Weißwein hergestellt werde, und die Toilettenseife der Marke 4711 habe mit dem Haupterzeugnis der Herstellerin, dem Kölnisch Wasser, das wesentlichste Merkmal, nämlich die Eigenart seines Duftes,

gemeinsam. Ob in diesen beiden Fällen die Verwendung der alten Auszeichnungen für neue Erzeugnisse als zulässig erachtet werden könne, sei im übrigen hier nicht zu entscheiden. Schließlich setzt sich das Berufungsgericht noch mit der Behauptung der Beklagten auseinander, der Apéritif der Firma P. [REDACTED] sei aus dem von dieser im Jahre 1931 auf den Markt gebrachten Erzeugnis "Pi. [REDACTED]" entwickelt worden. Auch dies könne, so legt das Berufungsgericht dar, zu keiner anderen Beurteilung führen, denn auch die Zeitspanne zwischen der Verleihung der Medaillen und dem Jahre 1931 sei so groß, daß die Verwendung der Auszeichnungen für das Erzeugnis "Pi. [REDACTED]" und den angeblich daraus entwickelten Apéritif nicht gerechtfertigt werden könne. Außerdem seien nach dem eigenen Vortrag der Beklagten zwischen "Pi. [REDACTED]" und "P. [REDACTED] C. [REDACTED]" sowohl hinsichtlich des Alkoholgehaltes als auch hinsichtlich ihrer sonstigen Beschaffenheit sehr erhebliche Unterschiede gegeben. Wenn die Beklagte weiter darlege, so führt das Berufungsgericht abschließend aus, die Firma P. [REDACTED] habe den "P. [REDACTED] C. [REDACTED]" eigens für den deutschen Markt geschaffen, um den hier geltenden Bestimmungen über Wermut-Weine zu entsprechen, so sei das ein weiterer deutlicher Hinweis auf die Gefahr einer Irreführung; denn über diese für die Beurteilung des Verbrauchers wesentliche Tatsache täusche das beanstandete Etikett hinweg, indem es bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Abnehmer den falschen Eindruck erwecken könne, als handle es sich bei dem Apéritif um ein auf dem französischen Markt bewährtes und beliebtes, jetzt auch in Deutschland erhältliches Erzeugnis.

III. Die Revision erhebt gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichtes verfahrensrechtliche und sachlichrechtliche Rügen.

1. a) Der in erster Linie erhobene verfahrensrechtliche Angriff der Revision, mit dem sie Verletzung der §§ 272 b, 286, 549 ZPO rügt, geht im Ergebnis dahin, das Berufungsgericht habe bei der Bildung seiner Überzeugung, die Verwendung des Medaillenkranzes wirke bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der in Frage kommenden Verkehrskreise irreführend, die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen nicht verwerten dürfen, weil bei dieser Beweisaufnahme prozessuale Vorschriften verletzt worden seien. Diese Rüge hat im wesentlichen folgendes Vorbringen zum Gegenstand:

Die Revision macht geltend, der Vorsitzende des Berufungsgerichtes habe die im Termin vom 2. Oktober 1958 vernommenen Zeugen unter Verletzung des § 272 b ZPO von Amts wegen geladen, obwohl sich die Parteien in den vorbereiteten Schriftsätzen auf keinen der vernommenen Zeugen bezogen hätten. Aus den Gerichtsakten sei nicht ersichtlich, wann und auf welche Weise eine Verfügung des Gerichtes ergangen sei, zumal auch keine Zustellungsurkunden über die Ladung der Zeugen vorhanden seien. Nur hinsichtlich des Zeugen Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] sei bekannt, daß er, nachdem das Gericht seine Anwesenheit im Sitzungssaal bemerkt hatte, zur Aussage als Zeuge veranlaßt worden sei. Ob die Parteien von der Ladung der Zeugen K. [REDACTED], B. [REDACTED] und K. [REDACTED] vor dem Termin rechtzeitig benachrichtigt worden seien, lasse sich ebenfalls aus den Gerichtsakten nicht feststellen. Die Beklagte habe, so macht die Revision weiter geltend, gegen die nach ihrer Auffassung nicht ordnungsgemäße Beweisaufnahme Widerspruch erhoben. Der Vertreter der Beklagten habe nicht nur die im Protokoll vermerkte Ansicht geäußert, daß er eine weitere Durchführung der Beweisaufnahme für überflüssig halte, weil eine Beweiserhebung von seinem Rechtsstandpunkte aus entbehrlich

sei, er habe vielmehr, soweit er sich jetzt noch daran erinnern könne, schon in bzw. unmittelbar nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß er die Zeugenvernehmung - abgesehen von der Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] - nicht billige. Das Berufungsgericht habe jedoch den Widerspruch nicht beachtet und sich damit auf eine nicht prozeßordnungsgemäß zustande gekommene Beweisaufnahme gestützt, die zur Meinungsbildung nicht hätte verwertet werden dürfen; denn die Vernehmung von Amts wegen geladener Zeugen, auf die sich der Vorschrift des § 272 b ZPO gemäß nicht wenigstens eine Partei bezogen habe, widerspreche dem Grundsatz der Parteiherrschaft. Die im angefochtenen Urteil geäußerte Meinung des Berufungsgerichtes, der Widerspruch sei gemäß § 295 ZPO unbeachtlich, sei falsch. Das Berufungsgericht sei dabei von der unrichtigen Vorstellung ausgegangen, der Widerspruch sei nicht in der sich an die Beweisaufnahme anschließenden mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1958, sondern erst später erhoben worden. Im Anschluß hieran führt die Revision weiter aus, die Beklagte hätte, da der erhobene Widerspruch weder im Protokoll der Verhandlung vom 2. Oktober 1958 noch im Tatbestand des angefochtenen Urteils festgestellt sei, Tatbestandsberichtigung beantragt, um die Verfahrensverstöße des Berufungsgerichtes in der Revisionsinstanz zur Geltung zu bringen. Dazu habe jedoch keine rechtliche Möglichkeit bestanden, weil die mit Gründen versehene Ausfertigung des am 27. November 1958 verkündeten Urteils der Beklagten erst am 13. März 1959 - also nach Ablauf der in § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO gesetzten Frist von drei Monaten - zugegangen sei. Dies aber stelle eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 549 ZPO dar, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müsse.

- b) Die Revision rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht weiter, das Berufungsgericht habe seine Feststellungen zur Verkehrsauffassung nicht aufgrund eigenen Wissens und der Beweisaufnahme treffen dürfen, insoweit sei vielmehr eine Verkehrsbefragung oder die Einholung einer Auskunft der Industrie- und Handelskammern erforderlich gewesen. Wenn auch grundsätzlich die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes stehe, so könne doch, wie in der Rechtsprechung anerkannt sei, unter besonderen Umständen die Erhebung eines Sachverständigenbeweises unbedingt erforderlich sein. Solche besonderen Umstände aber seien hier gegeben.

Der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1958 gestellte Beweis-antrag, eine Meinungs-umfrage durchzuführen, habe daher nicht übergangen werden dürfen (§ 286 ZPO). Die Revision räumt dabei ein, daß sich weder aus dem Protokoll der Verhandlung vom 2. Oktober 1958 noch aus dem angefochtenen Urteil ergibt, daß ein solcher Antrag gestellt worden ist. Der Prozeßbevoll-mächtigte der Beklagten, so führt die Revision aus, glaube jedoch, sich daran erinnern zu können, daß er in der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1958 zum Ausdruck ge-bracht habe, die bisher verwerteten Beweismittel seien ungenügend und man müsse deshalb die bestehende Verkehrs-auffassung in der allgemein üblichen Weise, gegebenenfalls durch Befragung der Industrie- und Handelskammern fest-stellen. Falls bei dem Berufungsgericht wegen der Unvoll-ständigkeit des Protokolls die Erinnerung an den gestell-ten Beweis-antrag verlorengegangen sei, habe das Berufungs-gericht, so macht die Revision weiter geltend, § 139 ZPO verletzt. Denn das Berufungsgericht habe erkennen müssen, daß die Partei Beweismittel und etwa noch nötige Behauptun-

gen hätte beibringen können und wollen und das Nichtvorbringen daher offenbar auf einem Versehen oder darauf beruhe, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt habe. Davon abgesehen aber müsse das Urteil, weil ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung infolge der verspäteten Absetzung des Urteils unmöglich gewesen sei, schon wegen einer Gesetzesverletzung gemäß § 549 ZPO aufgehoben werden.

- c) Beiden verfahrensrechtlichen Rügen der Revision muß im Ergebnis der Erfolg versagt bleiben.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die verspätete Abfassung eines Urteils mit der Folge, daß eine Tatbestandsberichtigung nicht mehr zu erwirken ist, als Gesetzesverletzung im Sinne des § 549 ZPO angesehen werden kann. Auch wenn man diese Frage bejaht, kann dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, weil nämlich auch ein entsprechend dem Vortrag der Beklagten berichtigter Tatbestand zu einer Entscheidung zugunsten der Beklagten keinen Anlaß geben würde (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 320 ZPO = JR 1955, 183 mit Anm. Blomeyer).

Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen nicht verwerten dürfen, weil bei dieser Beweisaufnahme prozessuale Vorschriften verletzt worden seien, könnte sich zunächst die Frage stellen, ob es sich bei der hier durchgeführten Beweisaufnahme überhaupt um einen Zeugenbeweis gehandelt hat. Bei der hier gegebenen Befragung über die Verkehrsauffassung könnte die Annahme naheliegen, die befragten Auskunftspersonen seien als Sachverständige anzusprechen. Die damit gegebene Anwendung der Vorschriften über den

Sachverständigenbeweis hätte u.a. eine freiere Stellung des Vorsitzenden insofern zur Folge, als es bei der vorbereitenden Ladung von Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden gemäß § 272 b Abs. 2 Ziff. 5 ZPO der für die Ladung von Zeugen in § 272 b Abs. 2 Ziff. 4 ZPO vorausgesetzten Bezugnahme einer Partei auf die zu ladende Person nicht bedarf. Auch ist das Gericht hinsichtlich der Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen Beschränkungen nicht unterworfen (§ 404 ZPO). Die Frage braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden. Mit dem Berufungsgericht, das ausweislich des Beweisaufnahme- und Verhandlungsprotokolls vom 2. Oktober 1958 die vernommenen Personen nicht nur gemäß § 272 b ZPO von Amts wegen als Zeugen geladen, sondern sie auch als solche vernommen und ihre Aussagen als die von Zeugen gewertet hat, mag angenommen werden, daß es sich um einen Zeugenbeweis gehandelt hat.

Hiervon ausgehend ist der Revision allerdings zuzugeben, daß Verstöße gegen das Verfahrensrecht vorliegen. Entgegen § 272 b Abs. 2 Ziff. 4 ZPO hat der Vorsitzende des Berufungsgerichtes Zeugen geladen, auf die sich keine der Parteien zum Zwecke des Beweises bezogen hatte. Es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, daß die Parteien von der Ladung der Zeugen gemäß § 272 b Abs. 4 Satz 1 ZPO benachrichtigt worden sind. Zwar kann die Benachrichtigung von vorbereiteten Anordnungen im Sinne des § 272 b ZPO unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten (§ 272 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Diese Bestimmung kann jedoch nicht für die Ladung von Zeugen gelten, weil die Partei auf einen von ihr vorge-

schlagenen Zeugen verzichten kann (§ 399 ZPO) und dieses Recht und die dadurch gegebene Möglichkeit, das Erscheinen des Zeugen und das damit gegebene Recht des Gegners auf Einvernahme des Zeugen (§ 399 Halbsatz 2 ZPO) zu unterbinden, durch Unterlassen der Benachrichtigung beeinträchtigt würde. Ob indessen die schwerwiegenden Bedenken, die gegen die Auswahl und Ladung von Zeugen ohne Benennung seitens einer Partei und ohne Benachrichtigung der Parteien sprechen, unter dem von der Revision herangezogenen Gesichtspunkt des Verstoßes gegen den Grundsatz der Parteiherrschaft zur Unverwertbarkeit der Aussagen führen müssen, oder ob Verstöße gegen die genannten, der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienenden Vorschriften die Ordnungsmäßigkeit der Beweisaufnahme nicht berühren, falls diese unter Berücksichtigung der für die Beweisaufnahme als solche geltenden prozessualen Vorschriften erfolgt ist, kann auf sich beruhen. Ebensowenig braucht geprüft zu werden, ob gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes, in der im Beweisaufnahmetermin abgegebenen Einverständniserklärung der Klägerin mit der Vernehmung der Zeugen sei ein vorsorglicher Beweisantritt zu erblicken, Bedenken zu erheben sind. All dies kann dahingestellt bleiben, weil auch dann, wenn von der Ungültigkeit der Beweisaufnahme auszugehen wäre und dies aufgrund des von der Beklagten in der anschließenden mündlichen Verhandlung angeblich erhobenen, in einem berichtigten Tatbestand enthaltenen Widerspruchs in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden könnte, Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung nicht veranlaßt wäre.

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt nämlich, daß das Berufungsgericht die Aussagen der von ihm zur Verkehrsauffassung vernommenen Personen nicht als unentbehrlich für die von ihm getroffenen Feststellungen angesehen

hat. Es hat ausdrücklich ausgeführt (S. 13 BU), die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des erkennenden Senats könnten bereits aus eigenem Wissen feststellen, daß die getroffene Beurteilung des Medaillenkranzes naheliege. Dies sei im übrigen - unabhängig hiervon - durch die durchgeführte Beweisaufnahme eindeutig bestätigt worden. Auch die späteren Ausführungen im Berufungsurteil (S. 16 ff), die ausschließlich auf eigenen Erwägungen des Berufungsgerichtes beruhen, lassen erkennen, daß das Gericht die Angaben der von ihm vernommenen Personen nicht als für seine Meinungsbildung unentbehrlich, sondern nur als Bestätigung seiner eigenen, auf der Lebenserfahrung beruhenden Sachkunde angesehen und insoweit lediglich eine zusätzliche Begründung gegeben hat. Die auf Grund der eigenen Sachkunde getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichtes aber halten einer Nachprüfung auch dann stand und sind für sich allein geeignet, das angefochtene Urteil zu tragen, wenn die Zeugenaussagen wegen der von der Revision geltend gemachten Verstöße gegen die Prozeßordnung vom Berufungsgericht nicht hätten verwertet werden dürfen. Die Feststellungen, zu denen das Berufungsgericht gelangt ist, brechen bei der hier gegebenen Sachlage nicht deshalb im ganzen zusammen, weil die vom Berufungsgericht zusätzlich herangezogenen, auf dem Zeugenbeweis beruhenden Indizien einem Revisionsangriff nicht standhalten (vgl. OGH 4, 105). Die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, die beanstandete Ausgestaltung des Etiketts erwecke zumindest bei einem nicht unerheblichen Teil des Verkehrs die Vorstellung, bei dem vom Medaillenkranz umgebenen Erzeugnis handele es sich um ein wegen seiner Qualität vielfach prämiertes, seit mehreren Menschenaltern hergestelltes und in Frankreich altbewährtes Erzeugnis, ist im angefochtenen Urteil - unabhängig von der Heranziehung der Zeugenaussagen - überzeugend begründet. Sie steht zudem im Einklang mit den sachkundigen Feststel-

lungen der Kammer für Handelssachen des Landgerichts, die die Entscheidung erster Instanz getroffen hat. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts stellt in ihrem Urteil fest, durch die Form der Verwendung der alten Medaillen als Ausschmückung des Namens der beiden Apéritif-Sorten werde bei dem Verbraucher, und zwar selbst bei dem kritischen Verbraucher, der Eindruck erweckt, als handle es sich bei dem vertriebenen Erzeugnis um eine Ware, die schon seit fast 100 Jahren auf dem Markte ist, es handele sich also um einen französischen Apéritif, der sich über fast ein Jahrhundert bewährt und erhalten hat. Auch der erkennende Senat pflichtet auf Grund eigener Lebenserfahrung und Sachkunde der Auffassung des Berufungsgerichtes bei, daß die Gefahr der Irreführung in dem gekennzeichneten Sinne zumindest bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise besteht.

Entgegen der Auffassung der Revision sind auch keine Bedenken daraus herzuleiten, daß das Berufungsgericht auf Grund eigener Sachkunde entschieden und von der Einholung einer Auskunft der Industrie- und Handelskammern oder von der Einholung eines sogenannten demoskopischen Gutachtens abgesehen hat. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß es vielfach bedenklich sein kann, die Feststellung einer Verkehrsansicht ohne Beweiserhebung auf Grund angenommener eigener Sachkunde des Gerichtes zu treffen. Insbesondere wird der Richter in sehr vielen Fällen aus eigener Kenntnis ein Urteil über die Frage der Verkehrsgeltung von Warenbezeichnungen, Firmen- und Geschäftsabzeichen, Werbetexten usw. nicht abgeben können (BGHZ 4, 96, 107 - Farina/Urkölsch; BGH GRUR 1955, 481, 483 - Hamburger Kinderstube). Soweit jedoch - wie hier - die Beurteilung der Verkehrsauffassung im Sinne des § 3 UWG bei der Werbung für Gegenstände

des täglichen Lebens in Rede steht, kann der Richter häufig in der Lage sein, die einschlägigen Fragen auf Grund eigener Lebenserfahrung ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu beantworten. Wenn allerdings besondere Umstände vorliegen, die eine bestimmte Auffassung als bedenklich erscheinen lassen, sind auch solchenfalles gemäß § 286 ZPO alle Beweismittel zu erschöpfen und ggf. Umfragen über die Verkehrsauffassung zu veranstalten (vgl. BGHZ aaO; BGH GRUR 1956, 550, 552 - Tiefenfurter Bauernbrot). Besondere Umstände im Sinne der gekennzeichneten Rechtsprechung, die eine Beweiserhebung in der Form der Einholung von Handelskammerauskünften oder eines sogenannten demoskopischen Gutachtens erforderlich gemacht hätten, sind bei dem hier gegebenen Sachverhalt jedoch nicht ersichtlich. Ein Anlaß hierfür bestand für das Berufungsgericht um so weniger, als seine Auffassung mit der Meinung der erstinstanzlichen Handelsrichter in Einklang stand. Entgegen der Annahme der Revision ergeben auch die Gründe des angefochtenen Urteils keinen Anhalt dafür, daß dem Berufungsgericht die Fähigkeit gemangelt habe, sich aus eigenen Sachkunde ein selbständiges Urteil über die Vorstellung der Abnehmer zu bilden. Nicht anders als bei der Frage der Erhebung eines beantragten Sachverständigenbeweises (vgl. BGH LM Nr. 10 zu § 286 (C) ZPO sowie Urt. des Senates v. 17.11.1960 AZ I ZR 78/59) ist daher die Frage, ob das Berufungsgericht verpflichtet gewesen wäre, auf einen von der Beklagten gestellten, auf eine Verkehrsumfrage abzielenden Beweisantrag einzugehen, zu verneinen. Damit ist nicht nur die auf § 139 ZPO gestützte Rüge gegenstandslos, sondern es erweist sich auch die Rüge gemäß § 549 ZPO selbst dann als unbegründet, wenn man in der verspäteten Abfassung des Urteils mit der Folge des Ausschlusses der Tatbestandsberichtigung eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 549 ZPO sieht. Ein entsprechend dem

Vortrag der Beklagten in bezug auf den behaupteten Beweis-
antrag berichteter Tatbestand würde nämlich mangels eines
Verstoßes gegen § 286 ZPO keinen Anlaß zur Aufhebung des
Berufungsurteils geben.

2. In sachlichrechtlicher Hinsicht rügt die Revision, das
Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung völlig außer
acht gelassen, daß es für die Frage der wettbewerbsrecht-
lichen Zulässigkeit des Gebrauches von Auszeichnungen ein-
zig und allein auf den Inhalt der Verleihungsurkunde an-
komme. Die Auszeichnung dürfe vom Berechtigten in derjeni-
gen Fassung, wie sie tatsächlich erteilt worden sei, zu
Reklamezwecken benutzt werden. Wenn das Berufungsgericht
die rechtliche Bedeutung des Inhalts der Verleihungsurkunden,
so macht die Revision geltend, erkannt hätte, und wenn es
dann seiner gemäß § 139 ZPO bestehenden Aufklärungspflicht
nachgekommen wäre, hätte die Beklagte den erforderlichen
Nachweis führen und die der Revisionsbegründung beigeleg-
ten Beweisstücke vorlegen können. Aus diesen Bescheinigun-
gen und den vorher bereits zu den Akten gegebenen Unterlagen
über die Verleihung eines Diplomes auf der internationalen
Ausstellung in Bordeaux im Jahre 1895 aber ergebe sich,
daß die Medaillen der Firma P. [REDACTED] & Cie. verliehen worden
seien. Weiter gehe daraus hervor, daß mit den Diplomen
- auch soweit verschiedentlich Warenklassen genannt seien -,
keine bestimmten Ausstellungsobjekte prämiert worden seien.
Daraus folge, daß die Beklagte die Abbildungen der Medail-
len auf dem Etikett des P. [REDACTED] C. [REDACTED] in wettbewerbsrecht-
lich zulässiger Weise verwende.

Die Angriffe der Revision können jedoch keinen Erfolg ha-
ben. Die Sachentscheidung, mit der das Berufungsgericht die
Klageansprüche aus § 3 UWG für begründet erachtet hat, ist
- jedenfalls im Ergebnis - rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision führt zwar mit Recht aus, daß es für die Frage, ob und in welcher Weise eine auf einer Ausstellung erworbene Auszeichnung zur Reklame benutzt werden darf, auf Wortlaut und Sinn der Verleihungsurkunde ankommt (vgl. RGZ 63, 256, 258). Es ist insbesondere von Bedeutung, ob die Auszeichnungen allgemein für gute gewerbliche Leistungen des Unternehmens oder für bestimmte ausgestellte Erzeugnisse oder etwa nur für gute Gestaltung des Ausstellungsstandes oder für die Tätigkeit des Inhabers des ausstellenden Unternehmens als Mitglied des Preisgerichtes verliehen worden sind. Dem damit gegebenen Grund der Verleihung kommt aus-
^{Beantwortung}
schlaggebendes Gewicht bei der ~~Beantwortung~~ der Frage zu, ob und in welcher Art sich das ausgezeichnete Unternehmen der Auszeichnungen reklamemäßig berühren darf, ohne einen objektiv unrichtigen Sachverhalt zu behaupten und damit eine objektiv unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UWG zu machen. Dies hat das Berufungsgericht jedoch nicht verkannt. Es ist davon ausgegangen (S. 13 der Urteilsgründe), daß der Ausgezeichnete von den Auszeichnungen nur in einer Weise Gebrauch machen dürfe, die ihrer Bedeutung und Tragweite entspricht. Im angefochtenen Urteil ist auch nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, die Auffassung vertreten worden, daß mit einer Ausstellungsauszeichnung stets bestimmte Erzeugnisse des ausstellenden Unternehmens prämiert würden. Das Berufungsgericht hat bei seinen Erörterungen vielmehr zugunsten der Beklagten unterstellt, daß die zu dem Medaillenkranz vereinigten Medaillen des Etiketts der Firma P. erteilt worden seien, und zwar allgemein für die gewerblichen Leistungen dieser Firma im Zeitpunkt der Verleihung. Da das Berufungsgericht sonach die von der Beklagten behaupteten Sachverhalte, deren Nichtaufklärung die Revision mit ihrer auf § 139 ZPO gestützten Rüge bemängelt, jedenfalls im Wege der Unterstellung berücksichtigt

hat, erweist sich diese Rüge schon aus diesem Grund als unberechtigt. Darauf, ob die in der Revisionsinstanz vorgelegten Urkunden, bei denen es sich größtenteils nicht um die Verleihungsurkunden selbst handelt, überhaupt geeignet wären, die Behauptungen der Beklagten zu belegen, oder ob, wie die Klägerin geltend macht, die Rüge aus § 139 ZPO schon deshalb unbeachtlich bleiben müßte, weil die vorgelegten Urkunden in der Tatsacheninstanz nur zu der Beklagten ungünstigen Schlüssen führen könnten, braucht unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.

Der Revision kann jedoch nicht darin beigestimmt werden, daß es für die Frage der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Werbung mit einer Ausstellungsauszeichnung einzig und allein auf den Inhalt der Verleihungsurkunde ankomme. Ebenso wie zum Beispiel die Benutzung eines Warenzeichens im Hinblick auf die konkrete Art der Benutzung wettbewerbsrechtlich unlauter sein kann, kann dies auch bei einer nach Wortlaut und Sinn der Verleihungsurkunde an sich nicht zu beanstandenden Berühmung mit einer Ausstellungsauszeichnung wegen der Art und Weise der reklamemäßigen Herausstellung der Auszeichnung der Fall sein. Ein solcher Sachverhalt ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier gegeben.

Dabei ist rechtsgrundsätzlich davon auszugehen, daß es für die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Werbebehauptung im Sinne des § 3 UWG nach ständiger Rechtsprechung (BGHZ 13, 244, 253 - Cupresa; BGH GRUR 1956, 276, 277 - DRP angem. ; BGH GRUR 1956, 550, 551 - Tiefenfurter Bauernbrot; BGH GRUR 1958, 39, 40 - Rosenheimer Gummimäntel) allein darauf ankommt, in welchem Sinne die Angabe von den Kreisen verstanden wird, für die die Ankündi-

gung bestimmt ist. Es ist daher weder die Meinung des Werbenden noch der Umstand, daß die Angabe objektiv nicht unrichtig ist, entscheidend. Auch eine objektiv richtige Angabe kann im Sinne des § 3 UWG unrichtig sein, wenn zumindest ein nicht unbeachtlicher Teil des Publikums ihr etwas Unrichtiges entnimmt.

Das Berufungsgericht hat, wie oben unter II dargelegt, festgestellt, daß die Verwendung der Ausstellungsmedaillen in der Art, wie dies in den mit der Unterlassungsklage angegriffenen Etiketten geschieht, bei einem nicht unerheblichen Teil der angegriffenen Verkehrskreise zwangsläufig unrichtige Vorstellungen hervorruft. Nach den, wie oben erörtert, ohne Rechtsverstoß getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts erweckt die beanstandete Ausgestaltung des Etiketts zumindest bei einem rechtlich als erheblich in Betracht kommenden Teil der angesprochenen Kreise den Eindruck, bei dem Erzeugnis, dessen Markenbezeichnung von einem Medaillenkranz umgeben wird, handle es sich um ein wegen seiner Qualität vielfach prämiertes, seit mehreren Menschenaltern hergestelltes und in Frankreich altbewährtes Produkt. Dieser Eindruck aber ist unrichtig. Denn es trifft nach jenen Feststellungen des Berufungsgerichts weder zu, daß der von der Beklagten unter dem angegriffenen Etikett vertriebene Apéritif ein seit vielen Jahren im Handel befindliches Erzeugnis ist, noch daß gerade für dieses Erzeugnis die abgebildeten Ausstellungsmedaillen verliehen worden sind. Ob die Vorstellung der Verbraucherkreise als richtig angesehen werden könnte, wenn es sich bei dem Apéritif um ein Erzeugnis handeln würde, das aus einem im Zeitpunkt der Verleihung der Medaillen von dem prämierten Unternehmen hergestellten Erzeugnis entwickelt worden ist, und das die wesentlichsten Merkmale des Ursprungserzeugnisses aufweist, kann auf sich beruhen. Denn das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht ohne Rechtsver-

stoß festgestellt, daß der Apéritif, für den mit dem angegriffenen Etikett geworben wird, kein solches Erzeugnis darstellt. Daß schließlich durch die bei einem nicht unbeachtlichen Teil der Abnehmerkreise hervorgerufene Irreführung auch der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Darauf, ob das Angebot aus anderen Gründen ebenso günstig ist, wie wenn die unrichtige Angabe zuträfe, kommt es nicht an; denn auch für eine gute Ware darf nicht mit unrichtigen Angaben anlockend geworben werden (BGH GRUR 1955, 412, 413 - Werbetext; Urteil des Senats vom 31. Mai 1960 AZ I ZR 16/59 - Alterswerbung/Sekt). Die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche erweisen sich demnach schon im Hinblick auf die erörterten Feststellungen des Berufungsgerichtes gemäß § 3 UWG als begründet.

Unter diesen Umständen konnte es entgegen der Meinung der Revision weder darauf ankommen, ob die Auszeichnungen dem Hause Picon für gute gewerbliche Leistungen allgemein, oder ob sie ihm für die damals hergestellten und dem Ausstellungswettbewerb unterstellten Marken verliehen worden sind, und welchen Inhalt die Verleihungsurkunden im übrigen haben. Es brauchte insbesondere auch nicht rechtsgrundsätzlich auf die von dem Berufungsgericht erörterte Frage eingegangen zu werden, unter welchen Voraussetzungen früher verliehene Auszeichnungen bei der Werbung für neu aufgenommene Erzeugnisse ohne Verstoß gegen § 3 UWG verwendet werden können. In der von der Beklagten vorgenommenen Form konnte die Verwendung der Ausstellungsmedaillen auf jeden Fall ohne Verstoß gegen § 3 UWG nicht geschehen.

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland	Weiß	Spreng
Löscher		Jungbluth